

SCHULORDNUNG FÜR DIE MUSIKSCHULE SCHÖNAICH

I. Allgemeines, Aufgaben, Aufbau der Schule

1. Allgemeines

Die Gemeinde Schönaich führt eine gemeinnützige schulische Einrichtung als öffentliche Einrichtung unter dem Namen „Musikschule Schönaich“.
Sie ist eine Bildungseinrichtung für den in der Satzung genannten Personenkreis.

Die Musikschule Schönaich ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.

2. Aufgaben

Die Aufgabe der Musikschule Schönaich ist es, an die Musik heranzuführen, Musikalität zu wecken, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern, die Ausbildung im Bereich Musik an den allgemeinbildenden Schulen zu ergänzen und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

3. Aufbau der Schule

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen in vier aufeinander aufbauenden Stufen:

- Grundstufe mit der musikalischen Früherziehung
- Unterstufe mit dem Instrumental- bzw. Vokal-
- Mittelstufe unterrichtet des gewählten
- Oberstufe Hauptfaches

Alle Hauptfachschülerinnen oder -schüler sind in der Regel verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Die Musikschule bietet hierfür Ensembles sowie praktische und theoretische Kurse und Arbeitsgemeinschaften an.

II. Aufnahmebedingungen, Unterrichtserteilung und Instrumente

1. An- und Abmeldungen

1.1 Anmeldungen sind zum 01. Mai und zum 01. November möglich.

1.2 Abmeldungen sind zum 30. April und zum 31. Oktober möglich.

Abmeldungen müssen der Schulleitung spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Veränderungen des Wohnsitzes oder längere Krankheit mit ärztlichem Attest) kann anders verfahren werden.

1.3 Die An- und Abmeldung muss jeweils schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie wird erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1.4 Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Schönaichs gilt auch für die Musikschule.

2. Unterrichtserteilung

2.1 Der Unterricht findet in verschiedenen Räumlichkeiten statt. Es wird nach Möglichkeit Rücksicht auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler genommen, jedoch besteht kein Anspruch auf Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte.

2.2 Die Dauer des Unterrichts ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich.

2.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des jeweiligen Unterrichtsfachs

verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, ungebührendes Verhalten sowie das Nichtbezahlen der Unterrichtsgebühren kann zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Hierüber entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf Rückvergütung der Unterrichtsgebühren besteht bei Ausschluss nicht.

3. Instrumente

- 3.1 Grundsätzlich soll die Schülerin oder der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrumentbesitzer sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der Bestände der Musikschule, Instrumente zu mieten.
- 3.2 Die Bedingungen für das Mieten von schuleigenen Instrumenten richten sich nach der vom Gemeinderat der Gemeinde Schönaich erlassenen jeweils gültigen Gebührensatzung.
Die Mietzeit beträgt jeweils ein Schuljahr und kann verlängert werden.
Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Für Verlust oder Beschädigung des Instruments haftet der Mieter oder der gesetzliche Vertreter.

III. Sonstige Bestimmungen

1. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen anzuwenden, die auch in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten.

2. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und bei Schulveranstaltungen.

3. Haftung

Bei Unfällen, Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Schülerinnen und Schülern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schülerinnen und Schüler beim Württembergischen Gemeindeversicherungsverein bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz.

4. Elternbeirat und Kuratorium

Für die Musikschule werden nach den Richtlinien der Gemeinde Schönaich ein Elternbeirat und ein Kuratorium eingerichtet. Im Kuratorium sind Schüler, Lehrer, Gemeinderäte und die musiktreibenden Vereine in der Gemeinde vertreten.

5. Aushändigung der Schulordnung

Die Schulordnung, die Satzung über die Musikschule und die Gebührensatzung werden den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt.

6. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Schulordnung vom 01. Mai 1993 außer Kraft.